

Bezugspreis
für Halle monatlich bei zweimonatlicher
Zahlung 1,60 Mark, vierteljährlich
4,80 Mark, durch die Post 4,50 Mark
zusätzlich. Zustellungsgebühren, Be-
stellungen werden von allen Reichs-
postanstalten angenommen. Im
amtlichen Zeitungsvorzeichen unter
Sonder-Zeitungsnummer. Für un-
erlangt eingegangene Nummern wird
keine Gewähr übernommen.
Nachdruck nur mit der Quellen-
angabe „Saale-Zeitung“ gestattet.
Grunz der Schriftleitung Nr. 1140,
der Anzeigen-Abteilung Nr. 1142,
der Bezugs-Abteilung Nr. 1133,
Postfach-Adress Leipzig Nr. 4004.

Morgen-Ausgabe.

Saale-Zeitung

Zweihundfünfzigster Jahrgang.

Anzeigen
werd. a. 7gehalt. 30 mm dr. Kolum-
nen oder deren Raum mit 40 Pf.
berechnet u. in unseren Annahm-
stellen u. allen Anzeigenstellen
angewandt. Reklamen die 20 mm
breite Zeit 1,25 Mk. fünfzeiger
Annahmestellen vor. 11 Uhr
für die Sonntags- u. Abends
6 Uhr. Rückstellungen, soweit zu-
lässig, müssen schriftlich erfolgen.
Erfüllungsort: Halle. Erscheint
täglich 2 mal, Sonntags 1 mal. Schrift-
l. u. Sampt-Verkaufsstelle: Halle,
Neue Promenade 19, C. Braun-
hauer, 17. Neben-Verkaufsstelle:
Markt 24 und Große Straße 22.

Nr. 515.

Halle, Sonnabend, den 2. November.

1918.

Eine kaiserliche Kundgebung in Sicht?

Ein überzeugendes, eindringliches, feierliches Bekenntnis des Kaisers zur Neugestaltung Deutschlands gegeben?

Deutscher Abendbericht.

Berlin, 1. November, abends. (Amstsch.) An der Tagesfront nördlich Deinge ist die Lage unruhig. Südlich Deinge haben wir uns weiteren Angriffen durch Frankreich auf die Schwede entzogen. Südlich Wolensleben in Italien englische Angriffe an erfolgreichen Gegenständen zum Glück.
Gewaltiges Ringen an der Visne-front und zwischen Argonne und Maas. Die Angriffe der Franzosen auf den Visne-Böden nordwestlich Chateau-Fortien und bei Bezelles 20 u. 21. 12. sind bis auf Brüche eingestrichelt geblieben. Die Angriffe der Amerikaner wurden in Linie Champagne-Argonne-Meuse auf-geklungen.

Wiener Bericht.

Fortsetzung der Räumung in Venetien.
WTB. Wien, 1. November. Amstsch wird verlautbart: In Venetien wird die Räumungszerlegung fortgesetzt. In Südböden haben unsere Hauptkräfte das nöthige Domauer erreicht.
Der Chef des Generalstabes.

Der Kaiser und das neue Deutschland.

WTB. Berlin, 1. November. (Drahtnachricht.) Die „Weltanschauung“ schreibt:
„In einem kaiserlichen Manifeste spricht „Kaiser Wilhelm“ von ewigen Befreiungen, die sich an den amerikanischen Kampf um das deutsche Kaiserthum anknüpfen.
Man fürchtet in England mit Recht, daß mit dem deutschen Kaiserthum ein weiteres Bild Autorität und eines der letzten Bollwerke gegen den andringenden europaischen Kulturfeindlichen Bolschewismus verloren ginge. Willkürliche Anreden und Reden werden von Ideen zusammengefaßt. Das müssen wir Deutsche uns vor Augen halten, damit wir rechtzeitig den Gehalt, Zurückung und Abwendung nicht verpassen, daß mit der Abdankung des Kaisers das Gefüge des Deutschen Reiches sich verhängnisvoll lockern und daß vor allem auch ein Stamm gegen die Gefahr der Pluralität abgetragen werde.
Freilich, eins ist notwendig. Der gedruckte Träger der Kaiserthone muß sich bewußt und vorbehaltlos zu der neuen inneren Staatsgestaltung Deutschlands bekennen. Nun lassen aber Zeitungsredaktionen erkennen, daß das bereits in Überzeugung, einbringlicher, schlüssiger Weise gesehen ist. Treibt das zu, so ist es ein Gebot der Staatspflicht, mit der Verwirklichung der kaiserlichen Kundgebung nicht eine Stunde zu zögern.“

Groeners Ernennung zum Nachfolger Ludendorffs bestätigt.

WTB. Berlin, 1. November. Die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung“ meldet: Generalleutnant Groener ist als Nachfolger des Generals Ludendorff zum ersten Generalquartiermeister ernannt worden und hat, wie der heutige Heeresbericht zeigt, seinen neuen Posten bereits angetreten.

Tägliche Besprechungen der Reichsregierung.

WTB. Berlin, 1. November. Die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung“ meldet amstsch: Zu den Nachrichten, daß das Reichsministerium in den letzten Tagen wiederholt zu langen Sitzungen zusammengetreten ist, weisen wir darauf hin, daß die Mitglieder der Reichsregierung sich täglich zu gemeinsamen Besprechungen ver sammeln, teils in enger Rahmen des Kriegsministeriums, teils unter Hinzuziehung sämtlicher Staatssekretäre.

Ein weiterer Aufruf des deutsch-österreichischen Staatrates.

WTB. Wien, 1. November. (Drahtnachricht.) Der deutsch-österreichische Staatrat richtet an die deutsche Bevölkerung Österreichs einen Aufruf, in dem das bestehende Provisorium des Grundgesetzes des neuen deutsch-österreichischen Staatrat, sowie die Wahl des Staatrates mitgeteilt wird, der nimmte die Regierung und die Volksgewalt in Deutsch-Österreich übernimmt. Der Staatrat wird unverzüglich die erste deutsch-österreichische Regierung ernennen, die die Friedensverhandlungen führt, die Heranführung der deutschen Ge-

biete Österreichs und die Befestigung über die deutschen Truppen übernimmt. Damit ist, dem einmütigen Willen des Volkes entsprechend, der deutsch-österreichische Staat zu lebendiger Wirklichkeit geworden und dieser Staat wird fortan den freigestellten Vorkriegsministerien des Deutschen Reiches selbst regiert werden. Der Aufruf ermahnt die Bevölkerung zur Ruhe und Ordnung und erklärt es für unzulässig, an Angehörigen anderer Nationen Gewalt zu üben. Die Regierung Deutsch-Österreichs wird den nationalen Minderheiten in den deutschen Gebieten vollen Schutz gewähren, in der Erwartung, daß die nationalen Regierungen der anderen Nationen den gleichen Schutz auch den deutschen Minderheiten in den fremden Gebieten gewähren werden. Der Staatrat fordert das deutsche Volk in Österreich auf, Ruhe und Selbstlust zu bewahren und alles zu vermeiden, was die Verleumdung der Regierungsgewalt durch das deutsche Volk und die Herbeiführung des von der deutschen Volksgewalt selbst im Einvernehmen mit dem Deutschen Reich zu leistenden Friedens gefährden könnte.

Verteidigung deutsch-österreichischer Truppen.

WTB. Wien, 1. November. (Drahtnachricht.) Die Parl. Korrespondenz über die heute im Kriegsministerium erfolgte Angelegenheit der deutschen Offiziere und Mannschaften folgendes: Im Kriegsministerium erging für den Staatrat die Anweisung, die Offiziere und Mannschaften der deutsch-österreichischen Truppen, welche vom Kriegsminister Stöger-Steiner empfangen wurden. Dieser erklärte, daß er bisher noch keinen Befehl zur Entlassung erhalten habe, daß sie er bereit, den Offizieren und Mannschaften den Eid abnehmen zu lassen. Bezüglich seiner Person erfolgte die Anweisung, seine Personlichkeit zu berücksichtigen und von seiner Vertreibung Abstand zu nehmen. Diefem Wunsch wurde entsprochen, worauf die Vertreibung der verammelten Offiziere und Mannschaften erfolgte.

Wie die Tschechen Deutschböhmen vergewaltigen.

Prag, 1. Novbr. (Mitt. Tel.) In den tschechischen Städten Böhmen und Mährens empfangen die tschechische Nationalauschuss mit Hilfe der tschechischen Soldaten das deutsch-ungarische Militär, das vor national ist und von den Ereignissen völlig unberührt wurde. Allen Soldaten wird dabei gesagt, daß der Krieg zu Ende sei und sie nach Hause gehen können. In den tschechischen Stadtgebieten herrscht ausschließlich der tschechische Nationalauschuss, dem es auch gelungen ist, in den deutschen Städten Böhmens, Mährens und Schlesiens die Oberhand zu gewinnen. Während des Krieges hätte man die vorwiegend tschechischen Regimenter, die an der Front wegen ihrer Soldaten nicht zu sein konnten, in solche Städte verlegt, um sie gegenüber der Bevölkerung abzuwehren. Jetzt kommt diese Maßnahme den Tschechen zugute, die nun in der Lage sind, durch ihre Militär die deutschen Städte zu terrorisieren. Auf diese Weise ist die maßgebende Landeshauptstadt Brünn sowie Olmütz und die maßgebende Residenzstadt Prag, die tschechischen Städte, die freilich nicht tschechisch sind, aber doch von einer deutschen Mehrheit bewohnt waren, ferner auch die tschechische Stadt Tepla in die Hände der Tschechen gefallen. In Nordböhmen schienen die vorwiegend tschechischen Garnisonen der deutschen Städte Tepla, Reichenau und Pláznitz in die Hände der Tschechen gekommen zu sein. Die tschechischen Soldaten schlagen dabei die Tschechen ein, daß sie überall die deutschen Soldaten mit der Waffengewalt aus den Garnisonen entlassen und entwaffnen. Die tschechischen Soldaten bleiben jedoch zusammen. Diese sollen den Feind der neuen tschechischen Femeie bilden, die den ausweichenden Feind hat, an der Seite der Entente in Deutschland einzufassen. Wie die tschechischen Mächte werden, wird der Nationalauschuss der Tschechen die Ausmischung auch in Deutsch-Böhmen, Mährens und Schlesiens vornehmen, so daß auch die Deutschen gemindert werden, gegen Deutschland zu kämpfen. Auf tschechische Seite herrscht eine unangenehme Restlosigkeit. Reiter werden die deutschen Truppen gestimmt und besetzt. Überall läuft alles auseinander, und die Nationalgardien, von denen man gesprochen hat, sind in den meisten Städten noch nicht gebildet. Es befindet sich der neue Staat Deutsch-Böhmen in äußerster Gefahr.

Triesl, Trient, Laibach.

WTB. Wien, 1. November. (Drahtnachricht.) Italienische Abgeordnete sowie Mitglieder des Staatrates teilen mit, daß die Meldung, in Triest, Trient und Laibach seien Amerikaner eingetroffen und englische Kriegsschiffe in Triest und englische Offiziere in Laibach und Trient angekommen, nicht auf Wahrheit beruhe.

(Letzte Depeschen siehe auch Seite 4.)

Der Staatsgerichtshof.

Von
Theodor Tsching,
Mitglied des Reichstages und des württembergischen Landtags.

Solange es Verfassungen gibt, war mit der Idee der Verfassung auch der Gedanke an einen besonderen Schutz für die Verfassung verbunden. Welt wurden die Verfassungen der früheren Jahrhunderte von auswärtigen Staaten garantiert. Außerdem konnten in 17. und 18. Jahrhundert einzelne Verfassungsleistungen vor den damaligen Reichsgerichten verfolgt werden. Aus diesem Gedanken heraus haben denn auch fast alle Verfassungen des Deutschen Reiches den Gedanken einer besonderen Befragung der Verfassungsverletzung durch die Regierungen in sich aufgenommen. So Bayern in den Gesetzen vom 4. Juni 1848 und 20. März 1850, Sachsen in der Verfassungsurkunde vom 4. September 1831, Württemberg in seiner Verfassungsurkunde vom 29. Septbr. 1819, Baden in der durch ein Gesetz vom 20. Februar 1848 und 24. August 1804 ergänzten Verfassungsurkunde, Hessen in dem Gesetz über die Verantwortlichkeit der Minister und obersten Staatsbeamten vom 5. Juni 1821. Auch Preußen hatte im Artikel 61 seiner Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 die Befugnisse gegen die Minister wegen Verfassungsverletzung vorgesehen, hatte aber nähere Bestimmungen über einen besonderen Gericht vorzuziehen, das in diesen 68 Jahren bislang nicht zur Verwirklichung gelangte. Die Bestimmungen sind fast überall mit kleinen Abweichungen dieselben: die Minister können wegen der Verletzung der Verfassung durch Beschluß entweder beider Kammern gemeinschaftlich, so in Bayern, Sachsen, Hessen, oder jeder von beiden Kammern einzeln (Württemberg) oder nur der zweiten Kammer allein (Baden) in Anklagezustand versetzt werden.

Die Anklage muß den Tatsachen der Verletzung klar hervorheben. Ueber die Anklage haben dann besondere Staatsgerichtshöfe zu urteilen. Diese Staatsgerichtshöfe werden in einem Teil der Staaten gebildet aus dem obersten Gerichtshof des Landes, in Sachsen und Württemberg aus besonderen Staatsgerichtshöfen, deren Mitglieder zur Hälfte von den beiden Kammern gemeinschaftlich gewählt werden. In Baden bildet die erste Kammer, verfaßt durch richterliche Mitglieder, diesen Gerichtshof. Die Strafe, die ausgesprochen werden kann, ist meist die Entziehung vom Dienst, mit oder ohne Befassung des Ruhegehalts. Im allgemeinen ist nicht bekannt, daß diese Gerichtshöfe in Wirklichkeit getreten sind. In Württemberg wurde im Jahre 1850 gegen einen Minister wegen Unterschlagung des Reichs der Verletzung der Verfassung erhoben, die aber mit einer Freisprechung des Ministers endete. Selbstverständlich ist, daß, wenn Minister für eine gewöhnlichen strafbaren Handlung oder einer durch die allgemeinen Strafrecht verfolgten Verletzung ihrer Amtspflicht schuldig machen, sie nicht vor dem Staatsgerichtshof, sondern vor den ordentlichen Gerichten abgeurteilt werden. Der Schutz der Verfassung in den einzelnen Bundesstaaten überhaupt, der früher durch andere Staaten garantiert war, ist jetzt in dem Artikel 76 der Reichsverfassung durch das Reich gewährleistet.

Das Deutsche Reich hat in seiner Verfassung bisher einen Schutz für seine Verfassung weder im ganzen noch für einzelne Verletzungen der Verfassung. Durch die neuen Reichsgerichte des Reichstages ist die Verantwortlichkeit des Reichstages dem Reichstag gegenüber in die Verfassung deutlich selbstbestimmt worden. Außerdem ist in die Verfassung aufgenommen, daß für die Fortführung des Amtes eines Reichstages das Vertrauen des Reichstages notwendig ist. Der neue Reichstagsrat bringt zwar von Baden hatte beschlag in gewisser Weise recht, wenn er in seiner Rede am 22. Okt. ausführt, daß angesichts dieser Bestimmungen eigentlich die Einbringung eines Staatsgerichtshofs überflüssig erweise. Er gab aber zu, daß trotzdem die Einbringung eines solchen wünschenswert ist. Und dem ist beizupflichten. Auch bei den parlamentarischen Regierungsformen kann es vorkommen, daß Konflikte zwischen der Regierung und dem Parlament entstehen. Gerade in der Richtung des Vertrauens der Mehrheit des Reichstages können solche Streitigkeiten nicht ausgeglichen, und deswegen ist es notwendig, daß wir auch im Deutschen Reich die Verletzung der Verfassung durch den Reichstagsrat oder seine Stellvertreter dem Urteil eines unabhängigen Gerichtshofs unterstellen. Da die Aufgabe des Reichsgerichtes aber einem besonderen Staatsgerichtshof über-

